

Anmeldeformular 2024

Weihnachtsmarkt Steckborn in der Kirchgasse, Obertorplatz, Kehlhofstrasse und Kehlhofplatz

Hiermit melde ich mich für den Weihnachtsmarkt, **Sonntag, 8. Dezember 2024 von 11.00–18.00 Uhr, an. Diese Anmeldung ist verbindlich.**

Der Aufbau beginnt am Veranstaltungstag um 8.00 Uhr. Vorher ist es nicht gestattet Stände zu bestücken oder Verkaufswagen aufzustellen. Die Ware darf mit den PKWs angeliefert werden, Parkplätze stehen ausserhalb des Marktes zur Verfügung, ab 10.30 Uhr sind die Zufahrten und Strassen auf dem Platz, wo der Weihnachtsmarkt stattfindet, gesperrt.

Firma / Geschäft	
Name / Vorname	
Strasse / Hausnummer	
PLZ / Ort	
Telefon	
Handy-Nr. (am Weihnachtsmarkttag müssen Sie direkt erreichbar sein)	
E-Mail	
Warenangebot	

Ausstellerart und Gebühren:

Alle Preise sind inkl. Marktstand und inkl. Strom.

- HGT Mitglied, Vereine, Einheimische Private: CHF 35.–
- Nichtmitglieder, Gewerbe: CHF 45.–
- Externe: CHF 55.–
- Stände mit Speisen und / oder Getränken: CHF 80.–

Standart

- Ich möchte einen Marktstand von der Gemeinde mieten.
- Ich bringe meinen eigenen Stand / Wagen mit (Geben Sie Ihren Platzbedarf in Massen an): _____

Strom

Geben Sie Ihren Strombedarf und jegliche Stromquellen mit an. In den letzten Jahren hatten wir vermehrt Stromausfälle auf dem Weihnachtsmarkt, dies ist für die Aussteller und den Veranstalter sehr ärgerlich. Daher bitten wir Sie eindringlich keine weiteren Geräte einfach anzuschliessen, die Sie nicht mit angemeldet haben. Vor Ort werden Kontrollen durchgeführt. Der Veranstalter behält sich vor einen Stand ggf. stromlos zu schalten, falls sich nicht an die Vorgaben gehalten wird. Heizluftgeräte jeglicher Art sind nicht erlaubt, ebenso ist pro Stand nur eine Friteuse erlaubt.

Ja, ich benötige Strom

Nein, ich benötige keinen Strom

Typ T13 – normale Steckdosen*



***Anzahl und Beschreibung der grossen Verbraucher angeben:**
z.B. 1 x Kochplatte, 1 x Friteuse, sonstige Geräte etc.

Falls Sie diesen Steckertypen benötigen bitte ankreuzen:



Typ CEE16:
3x230/400V 16A Max. 11kW

Anzahl Stecker: _____

Haftbarkeit

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Parkieren in den Parkverbotszonen (gekennzeichnete Flächen), nach dem Auf- und Abbau, nicht erlaubt ist. Ebenso ist das Parkieren in Zufahrten nicht erlaubt. Der Veranstalter behält sich vor Fahrzeuge ggf. Kostenpflichtig abschleppen zu lassen und dies dem Falschparkierer in Rechnung zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass der Untergrund nicht durch Frittieröl, Benzin etc. verunreinigt wird. Kosten für Reinigungen und Schäden werden dem/der Verursacher/in in Rechnung gestellt.

Jugendschutz

Mit Ihrer Unterschrift auf der letzten Seite dieser Anmeldung bestätigen Sie, dass Sie das Jugendschutzgesetz bzw. die Internetseite: www.jugendschutz-tg.ch gelesen und zur Kenntnis genommen haben. Siehe Seite 3+4.

Ort, Datum

Unterschrift ggf. auch Digital eingetragen

Anmeldeschluss: 15. November 2024

Nach Eingang der Anmeldung, erhalten Sie eine Bestätigung mit Rechnung. Ist die Rechnung bis zum Mittwoch, 27. November 2024 nicht beglichen verfällt die Standbuchung. Die Platzierung wird durchdacht vorgenommen, daher erhalten Sie einige Tage vor dem Weihnachtsmarkt Ihre Standnummer per E-Mail von uns.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Monique Foppe, HGT Steckborn, Steckborn Tourismus, sekretariat@hgtsteckborn.ch
www.hgtsteckborn.ch

CHECKLISTE FÜR FESTVERANSTALTENDE

Jugendschutz Alkohol und Tabak



16-










Kein Alkohol und
kein Tabak an unter
Jährige

18-

Keine Spirituosen, Aperitifs,
Alcopos, Tabakprodukte
und E-Zigaretten an unter
Jährige



Sie organisieren eine Veranstaltung? Als Patent- oder Bewilligungsinhabende sind Sie dafür verantwortlich, dass die Jugendschutzbestimmungen umgesetzt und eingehalten werden. Diese Checkliste unterstützt Sie dabei.

Ab 18			
16 bis 18			
Unter 16			

Für den Verkauf und die Abgabe von Alkohol und Tabak gelten folgende gesetzliche Bestimmungen

Am Verkaufspunkt muss gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche verboten ist.	→ Art. 42 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, (LGV; SR 817.02)
Verboten sind sowohl der Verkauf als auch die Abgabe bzw. unentgeltliche Weitergabe von Bier, Wein und Obstwein an Jugendliche unter 16 Jahren sowie von Spirituosen und Mischgetränken mit Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.	→ Art. 14 Lebensmittelgesetz, LMG (SR 817.0) → Art. 41 Abs. 1 lit. i Alkoholgesetz, (AlkG; SR 680)
Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann mit Busse bis zu CHF 40'000.– bestraft werden.	→ Art. 57 (AlkG) → Art. 64 Abs. 1 lit. h (LMG)
Zusätzlich kann wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.	→ Art. 136 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)
Happy Hours oder ähnliche Aktionen für Spirituosen und für Mixgetränke mit Spirituosen sind nicht erlaubt.	→ Art. 41, 41a und 57 (AlkG)
Der «Sirupartikel» sieht vor, dass mindestens drei verschiedene alkoholfreie Getränke günstiger angeboten werden müssen als das günstigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge (z.B. Bier 3 dl: CHF 5.–, Mineral, Rivella und Cola, je 3 dl: CHF 4.–)	→ Empfehlung (keine kantonale Rechtsgrundlage vorhanden)
Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft oder abgegeben werden.	→ § 2 Abs. 1 Gesetz über Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol (GTA; RB 812.4)
Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird mit Busse bis CHF 20'000.– bestraft	→ § 4 Abs. 1 Gesetz über Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol (GTA; RB 812.4)
In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, darf nicht geraucht werden. Verstösse gegen das Gesetz werden mit Busse bestraft.	→ Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 5 Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)